

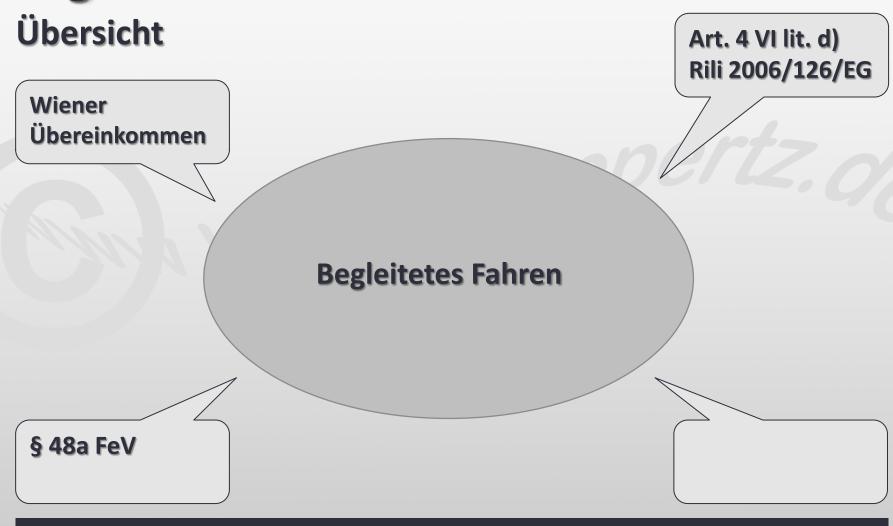
EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 12.10.2023

Sachverhalt

- Auf der B 55 wird ein Pkw, besetzt mit zwei Jugendlichen, angehalten und überprüft.
- Der 17jährige Fahrer händigt seine Prüfungsbescheinigung zum Begleiteten Fahren aus.
- Sein mitfahrender Freund ist ebenfalls 17 Jahre alt.







Wiener Übereinkommen

- Deutschland ist Unterzeichnerstaat des Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968
 ["Wiener Übereinkommen" (WÜ)] anwendbar.
 - Siehe: UN Treaty Collection "Convention on Road Traffic".
- Das WÜ macht zum Mindestalter keine Aussage.

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XI-B-

19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en



3. Führerscheinrichtlinie



- Das Mindestalter f
 ür die Klasse B, BE wird auf 18
 Jahre festgelegt.
- Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen das Mindestalter f\u00fcr die Ausstellung eines F\u00fchrerscheins bei den Klassen B, BE bis auf 17 Jahre senken.

Art. 4 IV lit. b), c); Art. 4 VI lit. d) Richtlinie 2006/126/EG



Begleitetes FahrenPrüfungsbescheinigung

Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre"

Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers

Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum 21.09.17 gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.

Führerschein-Nr. (soweit vorhanden): J17000000
Fahrerlaubnisbehörde: Bürgerdienste
Ort: Bonn
Ausstellungsdatum: 27.06.2016

Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr* am: 27.06.2016

(Stempel)

(Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr*)

in: Bonn

Name, Vorname: M , Chris

geboren am:06.06.1993

ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen**:

Klasse	Erteilungs- datum	Klassenbezogene Beschränkung/ Auflagen/ Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV			
A1					
B BE	26.07.2010	↓. P → ↓ ← P		> 1; €	
BE		- 1			
B96	- \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \				
AM***	26.07.2010	\downarrow \rightarrow \rightarrow \downarrow \leftarrow	+ $+$ $+$ $+$ $+$ $+$ $+$ $+$ $+$ $+$	$A \not = \{-1, -1\}$	Mark to the
L***	26.07.2010	- AMA	and the same of th		

Allgemeingültige Beschränkungen/ Auflagen/ Zusatzangaben:

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet

Nur auszufüllen, wenn kein Führerschein vorhanden ist oder kein Führerschein ausgehändigt werden soll

§ 48a II FeV



Fahrerlaubnis

- Die Prüfungsbescheinigung weist den Jugendlichen als Inhaber einer vollgültigen Fahrerlaubnis aus der Klassen:
 - B
 - BE
 - B96
 - Dreirädrige Kfz

Fahrerlaubnis

- Die Prüfungsbescheinigung weist den Jugendlichen als Inhaber einer vollgültigen Fahrerlaubnis aus.
- Deshalb beginnt auch die Probezeit mit dem Erteilungsdatum dieser Fahrerlaubnis.

§ 48a III Nr. 1 FeV

Auflagen

 Die Fahrerlaubnis ist für die Klassen B, BE [B96] mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kfz von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen des § 48a V, VI FeV genügt, begleitet wird.

§ 48a II S. 1 FeV



Auflagen

- Allein der jugendliche Fahrer ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen.
- Die begleitende Person ist weder Fahrer noch Verkehrsteilnehmer und kann daher nicht belangt werden.

§ 48a II S. 1 FeV

Auflagen

- Allein der jugendliche Fahrer ist verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen:
- Begleitende Person
 - Mind. 30 Jahre alt
 - Fahrerlaubnisinhaber
 - Mitführ- und Aushändigungspflicht
 - Max. 1 Punkt
 - Max. 0,25 mg/l Alkohol
 - Verbot berauschender Mittel

§ 48a II S. 1 FeV



Auflagen

- Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Mit Vollendung des 18. Lebensjahres h\u00e4ndigt die Fahrerlaubnisbeh\u00f6rde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen (Karten-)F\u00fchrerschein aus.
- Übergangszeit: 3 Monate







Rechtsfolgen

- Fahren ohne Fahrerlaubnis
 - Ist der Jugendliche nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse, so liegt ein Verstoß gegen § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor.

§ 21 I StVG

Rechtsfolgen

- Auflagenverstoß
 - Sie führten ein Kfz ohne Begleitung durch eine namentlich benannte Person.
 - § 48 II S.1 FeV iVm § 75 Nr. 9 FeV
 - Bkat Nr. 251a
 - TBNR 248612
 - 70,-€



Rechtsfolgen

- Auflagenverstoß
 - Sie führten die Prüfungsbescheinigung nicht mit bzw. händigten diese nicht aus.
 - § 48 III S. 2 FeV iVm § 75 Nr. 13 FeV
 - Bkat Nr. 251
 - TBNR 248130
 - 10,-€



Literatur

Huppertz, FAQ Begleitetes Fahren ab 17 Jahren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz